

Ob der Verfasser und Schreiber dieser Urkunde mit Abt und Erzbischof Adalbert zu identifizieren ist, sei dahingestellt⁶⁸. Es wird vermutet, dass die Erwähnung des vorbehaltlichen Abtwahlrechts der Grund für die Ausfertigung der Urkunde gewesen sei⁶⁹. Insgesamt bleiben die Umstände verwickelt und undurchsichtig. Was sie für das Selbstbild der elsässischen Reichsabtei bedeuteten, darüber schweigen die Quellen. Es ist in der Forschung strittig, ob durch diese Abhängigkeit vom Erzbistum Magdeburg die Abtei ihren Status als Reichskloster verloren hat⁷⁰. Wahrscheinlich nicht, denn 973 wurde Weißenburg ja die *libertas* urkundlich bestätigt⁷¹. Ferner erscheint Weißenburg in dem Anschlag für das Aufgebot zum Römerzug Ottos II. im Jahr 981 als selbständige und leistungsstarke Größe⁷². Auch wenn die Zugehörigkeit zum neugegründeten Erzbistum Magdeburg spätestens um 991 mit dem Tod Adalberts wahrscheinlich ein Ende fand, musste diese Phase des vorübergehenden Autonomieverlustes für Weißenburg einen verunsichernden Effekt bedeuten. Andererseits löste der herrscherliche Akt bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg nicht unwillkommen die Abtei aus der langen Bindung an die Bischofsstühle des Rheinlandes und besonders des Erzbischofs von Mainz; denn Otto I. unterstellte das neue Erzbistum samt Weißenburg dem Papst und schuf so eine Neuordnung der kirchlichen Jurisdiktion. Weißenburg genoss nun sowohl königlichen als auch päpstlichen Schutz⁷³ – zumindest für eine bestimmte Zeit.

Noch mehr dürfte das klösterliche Selbstverständnis herausgefordert worden sein, als nach dem Weggang des Abtes Sandrat (981–

68) HUSCHNER, Transalpine Kommunikation (wie Anm. 61) S. 679f. – Gegen eine Gleichstellung des Notars Liudolf H mit Adalbert mit gewichtigen Argumenten Hartmut HOFFMANN, Notare, Kanzler und Bischöfe am ottonischen Hof, DA 61 (2005) S. 435–480, hier S. 446–449.

69) CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 60) S. 133.

70) DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 163 (mit Verweis auf Germ. Pont. 3,3 S. 108).

71) Siehe oben Anm. 53.

72) Indiculus loricorum Ottoni II. in Italiam mittendorum, ed. Ludwig WEILAND (MGH Const. 1, 1893, Nr. 436, S. 633); Reg. Imp. 2,2, 856 c[a]; DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 163.

73) Hans J. HUMMER, Politics and Power in Early Medieval Europe. Alsace and the Frankish Realm, 600–1000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 2005) S. 232; allerdings erfolgte die eigentliche Unterstellung der Abtei unter päpstlichen Schutz erst 1179; vgl. Heinrich BÜTTNER, Weißenburger Studien, ZGORh 93 (1941) S. 573–585, hier S. 583.